

Satzung des Musikvereins Gaukönigshofen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „MUSIKVEREIN GAUKÖNIGSHOFEN“, er ist beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und führt nach Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gaukönigshofen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musik, insbesondere der volkstümlichen Blasmusik, sowie des Gesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aus- und Weiterbildung von Laienmusikern sowie Durchführung von und Mitwirkung bei kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich geführt. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist zzt. Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern (Musiker und Jungmusiker)
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktives Mitglied ist, wer ein Instrument spielt und der Kapelle angehört.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbestimmungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc., sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die aktiven und passiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr.

3. Ehrendmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht an den festgesetzten Proben und Auftritten regelmäßig teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum (Instrumente, Tracht, Musikanlage, Noten u.a.m.) schonend und fürsorglich zu behandeln.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Beitrag

1. Die Beiträge für aktive und passive Mitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. Er wird nach der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung fällig.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Für einen dem Verein zugefügten Schaden bleibt das Mitglied auch nach Beendigung der Mitgliedschaft haftbar. Besitzt das ausscheidende Mitglied dem Verein gehörende Inventarstücke, Noten, Musikinstrumente, Gelder oder eine vereinseigene Tracht, so hat es diese Gegenstände dem Verein unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

§ 10 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei
 - a) grobem Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schweren Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Durch das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 12 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein, um die Blasmusik und den Gesang können Ehrungen für verdiente Mitglieder erfolgen.
2. Eine Ehrung wird von der Vorstandschaft beschlossen.

3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) sowie bis zu 4, mindestens jedoch 2 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden, je allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren. Wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind, kann die Wahl auch offen per Handzeichen erfolgen. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Verschiedene Vorstands-Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, welches von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel im Rahmen von Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit seiner Mitglieder. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen. Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an der Sitzung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.

7. Der Vorstand kann seine Beschlüsse fassen
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen (Online-Sitzung) oder
 - b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Anwesenheit Textform, wenn daran alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens die Hälfte der Mitglieder ihr Stimmrecht in schriftlich oder in Textform ausgeübt hat und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist.
8. Die nach Absätzen a) und b) festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorsitzende für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

§ 15 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden,

- b) wenn der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.
3. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber genannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
 4. Die Mitglieder können mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen, diese müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 5. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 6. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Dies entscheidet der Vorstand.
 7. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassiers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
 9. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 10. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher gegenüber dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung zur Annahme eines Amtes im Falle der Wahl abgegeben haben.

11. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse, Vereinschronik

1. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
4. Die Vereinschronik ist vom jeweiligen Schriftführer fortlaufend und gewissenhaft zu führen.

§ 18 Einrichtungen

1. Der Musikverein unterhält:
 - a) eine Musikkapelle
 - b) eine Jungbläsergruppe, soweit Jungbläser vorhanden
2. Dem Musikverein können sich Gruppen (z.B. Chor, Spielgruppe u.a.) anschließen, soweit sie den Aufgaben und dem Zweck des Vereins nachkommen.
3. Musikbegabte Schüler und Jugendliche finden in Ausbildungsgruppen Aufnahme. Sie haben ihren Zweck in der Heranbildung des Nachwuchses für die einzelnen Musikgruppen. Die Auszubildenden zahlen sofern erforderlich eine Schutzgebühr in die Vereinskasse. Summe und Zahlungsmodus legt der Vorstand fest. Ausgebildete Jugendliche können in den Musikgruppen mitwirken; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Die einzelnen Musikgruppen sind berechtigt, Spenden jeglicher Art für sich zu verwalten und in Anspruch zu nehmen, soweit sie nicht dem Musikverein als Gesamtheit zugedacht sind. Bei musikalischen Betätigungen außerhalb von vereinsinternen Veranstaltungen sind die einzelnen Musikgruppen ebenfalls berechtigt, Begünstigungen irgendeiner Art für sich in Anspruch zu nehmen und zu verwalten, um so anfallende Ausgaben begleichen zu können.
5. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben einzusehen. Diese Art von Nachweis muss in jeder Musikgruppe geführt werden.

6. Jede Musikgruppe hat das Recht, interne Regelungen, soweit sie nicht gegen die Satzung verstoßen, für sich aufzustellen. Diese Regelungen müssen gruppenintern einstimmig beschlossen werden.

§ 19 Dirigenten

Den Dirigenten obliegt die musikalische Leitung der einzelnen Sparten.

§ 20 Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 21 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 22 Vereinseigentum

Der Schriftführer hat das Vereinseigentum zu verwalten, in einem Verzeichnis zu erfassen und dies ständig fortzuführen.

1. Alle vom Verein angeschafften Instrumente, Noten und Zubehör, Trachten sowie die Verstärkeranlagen und das Mobiliar bleiben Eigentum des Vereins.
2. Mitglieder, die ein vereinseigenes Instrument zur Verfügung gestellt bekommen haben, übernehmen die volle Haftung dafür, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Ein vereinseigenes Instrument muss vor der Rückgabe von einer einschlägigen Firma auf Kosten des benützenden Mitgliedes überholt werden. Der Nachweis ist schriftlich zu erbringen. Das ist nicht erforderlich, wenn der Dirigent bei Rückgabe des Instrumentes dieses überprüft.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gaukönigshofen, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter §2 genannten gemeinnützigen Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2023 beschlossen und tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Gaukönigshofen, den 18.03.2023

Musikverein Gaukönigshofen